

**Grundsätze  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
der DIALOGIK gemeinnützige GmbH**

Herausgegeben durch die Geschäftsleitung der  
DIALOGIK gemeinnützige GmbH, Lerchenstr. 22, 70176 Stuttgart

Fassung vom 01.06.2013

## VORBEMERKUNG

Die DIALOGIK hat sich hiermit Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gegeben. Die folgenden Grundregeln greifen die einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Januar 1998 auf<sup>1</sup> und sind auf die innere und äußere Verfassung und die Aufgaben der DIALOGIK als eines unabhängigen, außeruniversitären, gemeinnützigen Forschungsunternehmens abgestimmt.

## I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Arbeit. Die folgenden Regeln sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu befördern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. Die Regeln sind für alle in der Forschungsarbeit der DIALOGIK Tätigen verbindlich.

(2) Alle in der Forschungsarbeit der DIALOGIK Tätigen sind verpflichtet,

- die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit einzuhalten,
- Ergebnisse zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst zu überprüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kolleginnen und Kollegen, Projektpartnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

### § 2 PROJEKTTEAMS UND ARBEITSGRUPPEN

(1) Im Regelfall hat ein Projektteam oder eine Arbeitsgruppe eine Leiterin oder einen Leiter. Ihr oder ihm fällt die Verantwortung dafür zu, dass die Gruppe als ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination funktioniert und dass allen Mitgliedern des Teams oder der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind.

(2) Die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Es ist Teil der Verantwortung der Leitung, dafür Sorge zu tragen, dass das

---

<sup>1</sup> Ein Download der DFG-Empfehlungen findet sich unter:  
[http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html).

Zusammenwirken in den Teams und Gruppen so beschaffen ist, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

### § 3 WISSENSCHAFTLICHER NACHWUCHS

Die Projektteams und Arbeitsgruppen bestehen in aller Regel aus älteren und jüngeren, erfahreneren und weniger erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, oft sind auch wissenschaftliche Hilfskräfte mit eingebunden. Die Leitung eines Teams oder einer Gruppe schließt die Verantwortung dafür ein, dass für jedes jüngere Mitglied des Teams oder der Gruppe, vor allem wissenschaftliche Hilfskräfte, aber auch jüngere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede(n) von ihnen muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner geben.

### § 4 LEISTUNGS- UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen, besondere Aufgabenzuweisungen und die Würdigung von Leistung generell stets Vorrang vor Quantität. Für die Praxis der wissenschaftlichen Arbeit und für die Anleitung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ergeben sich daraus klare Regeln; sie gelten spiegelbildlich für Begutachtung und Leistungsbewertung:

- Auch auf Arbeitsfeldern, wo intensiver Wettbewerb dazu zwingt, möglichst rasch zu publizieren, muss die Qualität der Arbeit und der Veröffentlichung oberstes Gebot sein.
- Wo Leistungen – bei Bewerbungen, im Personalmanagement – zu bewerten sind, müssen die Bewertenden, die Gutachter, ermutigt werden, die Qualität vor allem anderen explizit zu prüfen.

### § 5 SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON PRIMÄRDATEN

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, die in der DIALOGIK entstanden sind, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern bei der DIALOGIK für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Bei Datenbanken mit empirischen Resultaten ist mit der Datensicherung ein Codebuch oder eine ähnliche Dokumentation anzulegen, die eine Sekundärnutzung der Daten durch die DIALOGIK ermöglicht.

## § 6 WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

(2) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen.

(3) Eine so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Als angemessene Formen der Erwähnung werden beispielsweise Fußnoten oder Danksagungen empfohlen.

(4) Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorenschaft empfiehlt es sich, um so mehr, je größer die Zahl der an der Erarbeitung der Ergebnisse Beteiligten ist, frühzeitig klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Orientierung ermöglichen.

(5) Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind,

- die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben,
- fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
- eigene Vorarbeiten dann nachweisen, wenn Auszüge wörtlich übernommen, empirische Daten aus früheren Arbeiten aufgegriffen oder umfassende Gedankengänge aus früheren Arbeiten rezipiert werden (Eigen-Zitate); einzelne Gedanken oder Einsichten, die man in früheren eigenen Veröffentlichungen schon mal geäußert hat, müssen nicht zitiert werden,
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

## II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 7 VORLIEGEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder

die Forschungstätigkeit anderer ohne wissenschaftliche Gründe beeinträchtigt wird, insbesondere durch

a) Falschangaben wie

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, bzw.

c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt, sowie

e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt,

insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der mit Leitungsaufgaben verbundenen Aufsichtspflicht.

## § 8 VERTRAUENSPERSON

Die DIALOGIK Geschäftsführung bestellt eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, an die/den sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Hilfskräfte in Fragen und Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner agiert als Vertrauensperson. Diese hat die Aufgabe, eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich entgegenzunehmen und im Bedarfsfall an die Geschäftsführung der DIALOGIK weiterzugeben.

## § 9 VERFOLGUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

(1) Die Geschäftsführer der DIALOGIK entscheiden im Fall eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens über mögliche Konsequenzen. Sie treffen ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung. Dies geschieht nach Anhörung der oder des Betroffenen, des eventuellen Informanten bzw. der evtl. Informantin sowie der Vertrauensperson.

(2) Das interne Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzliche Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

## § 10 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Grundsätze treten am Tage nach Verabschiedung durch die Geschäftsführung der DIALOGIK am 01.06.2013 in Kraft.

Stuttgart, den 31.05.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Ortwin Renn

Agnes Lampke

- Direktor der DIALOGIK -

- Geschäftsführerin der DIALOGIK -